

Kanton Aargau
Gemeinde Mönthal



Reglement über das Bestat- tungs- und Friedhofwesen

In Kraft seit: 29. November 2002

I Teiländerung (Anpassung Grabruhe): Mönthal, 21. März 2016

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 29. November 2002 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Paul Keller

sig. Christian Huber

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck	1
§ 2 Personenbezeichnung	1
§ 3 Aufsicht und Vollzug	1
2 Bestattungswesen	2
§ 4 Anzeigepflicht	2
§ 5 Leichenschau	2
§ 6 Anordnung der Bestattung	2
§ 7 Zeit der Bestattung	2
§ 8 Einsargen, Transport	3
§ 9 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige	3
§ 10 Bestattungsart	3
§ 11 Bestattungskosten	3
§ 12 Kremation	3
3 Grabstätten	4
3.1 Allgemeine Bestimmungen	4
§ 13 Allgemeines Verhalten	4
§ 14 Möglichkeiten der Bestattung	4
§ 15 Bestattungsregister und Gräberverzeichnis	4
§ 16 Zusätzliche Urnenbeisetzung	4
§ 17 Benützungsdauer der Gräber	5
§ 18 Aufhebung der Grabfelder	5
§ 19 Zuweisung der Grabfelder	5
3.2 Reihengräber	5
§ 20 Allgemein	5
§ 21 Grabmasse	6
3.3 Gemeinschaftsgrab für Urnen	6
§ 22 Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung	6
3.4 Grabmäler	6
§ 23 Zweck	6
§ 24 Grabkreuz	7
§ 25 Bewilligungspflicht	7
§ 26 Materialien und Bearbeitung	7
§ 27 Form und Gestaltung	7
§ 28 Grösse, Plazierung, Ausnahmen	8
§ 29 Foundation, Sockel	8
§ 30 Aufstellen der Grabmäler	8

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

§ 31	Einfassungen	8
§ 32	Unterhaltungspflicht.....	9
§ 33	Grabbepflanzung	9
§ 34	Vernachlässigung des Unterhaltes.....	9
§ 35	Abfälle, leere Gefässe	9
4 Haftung, Strafbestimmungen		10
§ 36	Haftung	<u>10</u>
§ 37	Schadenersatz.....	<u>10</u>
§ 38	Strafbestimmungen, Rechtsmittel	<u>10</u>
5 Schlussbestimmungen		<u>10</u>
§ 39	Abänderungen und Erneuerungen	<u>10</u>
§ 40	Inkrafttreten	<u>11</u>

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

Die Einwohnergemeinde Mönthal beschliesst, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 (Bestattungsverordnung), nachstehendes

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in Mönthal.

§ 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Aufsicht und Vollzug

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen aus.

Mit dem Vollzug werden zudem betraut:

- a) das Zivilstandsamt für die Anordnung der Bestattungen;
- b) das Bauamt für den Unterhalt des Friedhofes;
- c) der Totengräber für die Durchführung der Bestattungen.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

2 Bestattungswesen

§ 4

Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde, ist dem Zivilstandsamt sofort, spätestens innert 2 Tagen zu melden.

² Zu dieser Meldung sind der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder Wohnungsvermieter oder andere Personen, die Kenntnis vom Todesfall haben, verpflichtet.

§ 5

Leichenschau

¹ Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen.

² Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

³ Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder wenn ein solcher fehlt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Ist der Bezirksarzt verhindert, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen.

§ 6

Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt erfolgen.

² In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann das Zivilstandsamt, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

§ 7

Zeit der Bestattung

¹ Das Zivilstandsamt setzt in Verbindung mit dem Pfarramt die Zeit der Bestattung oder der Urnenbeisetzung fest.

² Die Bestattung ist öffentlich, sofern die Angehörigen nicht stille Bestattung wünschen.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

§ 8

Einsargen, Transport Das Einsargen sowie der Transport der Leiche erfolgen in Absprache mit den Angehörigen durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen.

§ 9

Anspruch auf Bestattung, Auswärtige ¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Mönthal haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Mönthal.

² Wenn für die Gemeinde keine Bestattungspflicht gemäss Abs. 1) besteht, sind die Angehörigen voll kostenpflichtig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

§ 10

Bestattungsart ¹ Die Bestattung richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen, oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.

² Soweit weder vom Verstorbenen noch von dessen Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, wird eine Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab durchgeführt.

§ 11

Bestattungskosten ¹ Bei der Beerdigung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde Mönthal die Leistungen und Kosten gemäss Anhang A.

² Wenn für die Gemeinde Mönthal keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Mönthal verlangen, in vollem Umfange kostenpflichtig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden. Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden im Anhang A dieses Reglementes festgehalten.

§ 12

Kremation Die Kremationszeit wird vom Zivilstandsamt nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

3 Grabstätten (Details siehe Anhang B)

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen;
- b) das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge;
- c) das Mitführen von Hunden;
- d) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
- e) an Sonn- und Feiertagen Gräber herzurichten.

§ 14

Möglichkeiten der Bestattung

Für die Beisetzung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen;
- b) Reihengräber für Urnen;
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnen.

§ 15

Bestattungsregister und Gräberverzeichnis

Die Gemeinde führt ein Bestattungsregister und ein Gräberverzeichnis.

§ 16

Zusätzliche Urnenbeisetzung

¹ Auf Wunsch der Angehörigen können in bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern Aschenurnen beigesetzt werden.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes sollen in der Regel keine Aschenurnen mehr beigesetzt werden.

§ 17

Benützungsdauer der Gräber Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

§ 18

Aufhebung der Grabfelder ¹ Wird ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung mit Anzeige im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Mönthal und, wo möglich, direkt schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist abzuräumen.

² Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Gemeinde Mönthal entfernt werden, so werden diese Eigentum der Gemeinde ohne jeden Entschädigungsanspruch seitens der Verwandten.

³ Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

§ 19

Zuweisung der Grabfelder Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgen die Bestattungen der Reihe nach.

3.2 Reihengräber

§ 20

Allgemein Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt sind.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

§ 21

Grabmasse Die zulässigen Grössen sind aus dem Anhang B dieses Reglementes ersichtlich.

3.3 Gemeinschaftsgrab für Urnen

§ 22

Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung ¹ Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein gemeinsamer künstlerischer Grabschmuck. Auf diesem Grabfeld werden nur Holz- oder Tonurnen gemäss Belegungsplan beigesetzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.

² Ein individueller Blumenschmuck ist nicht gestattet. Frische Blumen dürfen auf den dafür bestimmten Platz gestellt werden. Die Gemeinde ist befugt, verwelkte oder nicht richtig platzierte Blumen zu entfernen.

³ Der Name des Bestatteten wird auf einer Schriftplatte eingraviert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Aufführung des Namens unterbleiben.

3.4 Grabmäler

§ 23

Zweck ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Die nachfolgenden Bestimmungen haben den Zweck, dass die Gesamtanlage des Friedhofes nicht durch schlechte oder aufdringliche Gestaltungen einzelner Grabmäler beeinträchtigt wird. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen und zugunsten der Gesamtanlage zurücktreten. Es soll dadurch aber nicht einer Schablonisierung der Grabmäler Vorschub geleistet, sondern im Gegenteil eine ganz persönlich gestaltete und handwerklich einwandfreie Grabmalkunst gefördert werden.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

§ 24

Grabkreuz

Bis zum Aufstellen eines Grabmales erhält jedes Grab von der Gemeinde ein einheitliches Holzgrabkreuz. Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine Grabkreuze aufgestellt.

§ 25

Bewilligungspflicht

¹ Normale Grabmäler können ohne Bewilligung bzw. ohne Eingabe an den Gemeinderat aufgestellt werden. Sie haben jedoch den Vorschriften gemäss Anhang B in jeder Weise zu entsprechen.

² Der Gemeinderat kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 26

Materialien und Bearbeitung

¹ Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

² Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen materialgerecht bearbeitet sein.

§ 27

Form und Gestaltung

¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt der klaren Linienführung und dem sinnvollen Grössenverhältnis zu.

² Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

³ Unzulässig sind Bildreliefs, Radierungen, Portraitdarstellungen, Photographien, das Bemalen von Ornamenten und Reliefs.

⁴ Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

§ 28

*Grösse, Platzierung,
Ausnahmen*

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind aus Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 29

Fundation, Sockel

¹ Sämtliche stehenden Grabmäler sind auf eine 30 - 60 cm unter der Humusoberfläche liegende Betonplatte zu stellen. Die Platte muss bei Reihengräbern für Erwachsene eine Fläche von 60 x 60 cm, bei Kindergräbern 40 x 30 cm und eine dem Gewicht entsprechende Dicke aufweisen. Das Versetzen in Zementmörtel ist nicht gestattet.

² Grabmäler aus Stein sind ohne sichtbaren Sockel zu versetzen. Grabzeichen aus Holz oder Metall dürfen auf Sockel bis 10 cm Höhe gestellt werden.

§ 30

Aufstellen der Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- auf Erdbestattungen: 9 Monate nach der Beisetzung;
- auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung.

² Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

§ 31

Einfassungen

¹ Einfassungen der Gräber mit festem Material wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

² Die Gemeinde Mönthal lässt die Gräber einfassen. Die Kosten für die Grabumrandung und der Verlegeplatten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Beim Gemeinschaftsgrab werden keine Platten verlegt. Die einzelnen Urnen werden in der Rasenfläche eingelassen.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

§ 32

Unterhaltungspflicht

¹ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe § 36). Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.

² Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 33

Grabbepflanzung

¹ Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen die Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 34

Vernachlässigung des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so lässt die Gemeinde eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke setzen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

§ 35

Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Kompostierbare Abfälle sind getrennt zu entsorgen. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck und leere Gefässe abzuräumen.

4 Haftung, Strafbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Grabgegenständen verursacht werden.

§ 37

Schadenersatz

¹ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt ist schadenersatzpflichtig.

² Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 38

*Strafbestimmungen,
Rechtsmittel*

¹ Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet.

² Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragten Personen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.

³ Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehende Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern in Aarau Beschwerde erhoben werden.

5 Schlussbestimmungen

§ 39

*Abänderungen und
Erneuerungen*

Der Gemeinderat ist ermächtigt, dieses Reglement dem übergeordneten Recht anzupassen und die Anhänge abzuändern.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29.11.2002 in Kraft und hebt alle früheren Beschlüsse und Erlasse auf.

Anhang A

Gebühren und Kosten

Unentgeltliche Bestattungen (§ 11 Abs. 1) Die Gemeinde Mönthal übernimmt bei Bestattungen von Einwohnern von Mönthal auf dem hiesigen Friedhof folgende Leistungen und Kosten:

- a) die Kosten für ein einfaches Grabkreuz;
- b) das Öffnen und Eindecken des Grabes;
- c) die Kosten für die Kremation (ohne Transport);
- d) die Beisetzung der Leiche oder Urne;

Bestattungen nach Entgeld (§ 11 Abs. 2) ¹ Für Verstorbene, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Mönthal hatten, werden folgende Grablegungsgebühren erhoben:

- Erdbestattungen, normales Reihengrab: Fr. 300.00
- Normales Urnengrab: Fr. 250.00
- Urne in bestehendes Grab: Fr. 150.00

² Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Über Ausnahmen (Erlass oder Minderung der Kosten) entscheidet der Gemeinderat auf Begehren der Angehörigen.

Bestattung im Urnen-Gemeinschaftsgrab (§ 22) Die Gebühr für die Benützung des Urnen-Gemeinschaftsgrabes inkl. Inschrift auf der Namensplatte und den Unterhalt während der Grabruhezeit von 20 Jahren beträgt Fr. 2'500.00 für Einwohner der Gemeinde Mönthal gemäss § 9 Abs. 1 und Fr. 3'000.00 für Personen gemäss § 9 Abs. 2.

Anhang B

Grabmäler und Grabgestaltung

Grabmasse (§ 21)

<u>Grabart</u>	<u>Länge inkl. Weg</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Reihen-Erdbestattungsgräber			
Erwachsenen und Kinder ab dem 7. Lebensjahr	2.40 m	1.00 m	1.80 m
Kinder bis zum 7. Lebensjahr	1.80 m	0.80 m	1.50 m
Reihen-Urnengräber	1.60 m	0.90 m	0.80 m
Gemeinschaftsgrab	---	---	0.80 m

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

Grabmäler (§ 28)

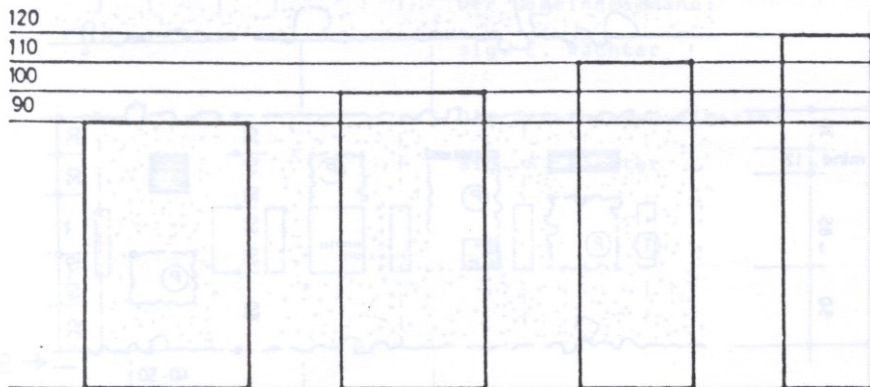
<u>Grabart</u>	<u>Höhe max.</u>	<u>Breite max.</u>	<u>Stärke min.</u>
Reihen-Erdbestattungsgräber			
Erwachsene und Kinder ab dem 7. Lebensjahr	siehe nachstehende Darstellungen		
Kinder bis zum 7. Lebensjahr	0.70 m	0.35 m	0.10 m
Reihen-Urnengräber	0.70 m	0.35 m	0.10 m

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Stehende Grabzeichen für Erdbestattungs-Reihengräber:

Alle Höhenmaße gelten einschließlich Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

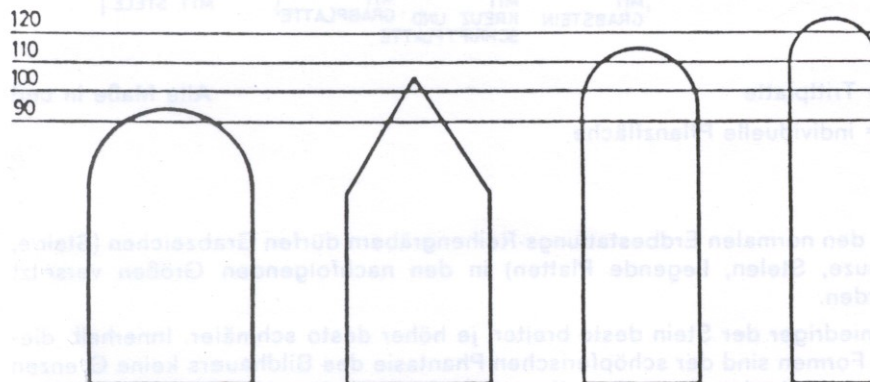


VARIANTE 1
55 / 90 cm
mind. 12 cm stark

GRUNDMASS
50 / 100 cm
mind. 12 cm stark

VAR. 2
40 / 110 cm
mind. 14 cm stark

VAR. 3
30 / 120 cm
20 - 40 cm stark



VARIANTE 4
55 / 95 cm
mind. 12 cm stark

VARIANTE 5
50 / 105 cm
mind. 12 cm stark

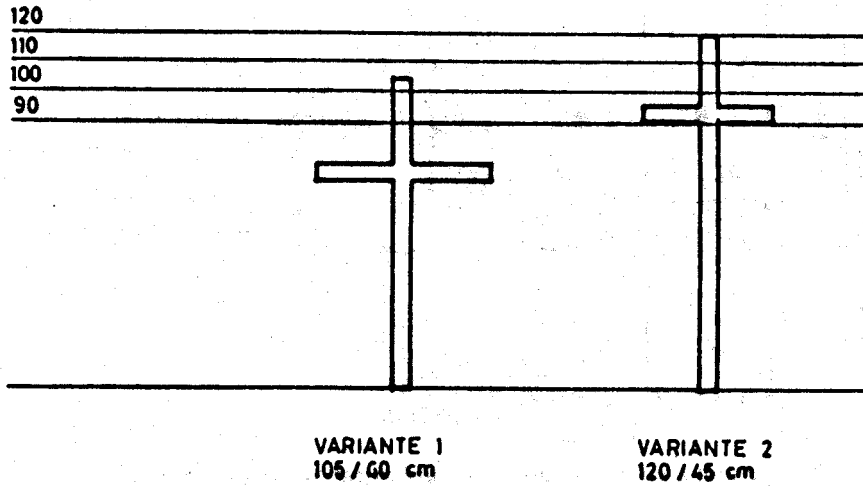
VAR. 6
40 / 115 cm
mind. 14 cm stark

VAR. 7
30 / 125 cm
20 - 40 cm stark

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Kreuze für Erdbestattungs-Reihengräber:

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, so darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates versetzt werden.



Liegende Grabplatten für Erdbestattungs-Reihengräber:

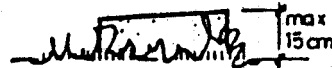


GRUNDMASSE :

40 / 40 cm



45 / 60 cm



MAX GEFÄLLE 5 %
mind. 6 cm stark

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Es wird speziell empfohlen, auf den Kindergräbern Grabzeichen in Kreuzform aus Holz und Eisen aufzustellen und die Holzkreuze weiß zu streichen. Sofern jedoch Naturstein für das Kreuz gewählt wird, muß dieses so leicht als möglich ausgeführt werden.

Empfehlenswerte Grabzeichen für Kindergräber

